

Mehrarbeitsunterricht (MAU) im Schuldienst

Durch Lehrkräftemangel, Krankheit und Elternzeit kommt es an den Schulen oftmals zu angeordnetem Mehrarbeitsunterricht. Dieser kann sowohl kurzfristig als auch langfristig vorhersehbar angeordnet werden. Hierfür gelten folgende Regelungen:

Grundregeln

- MAU-Anordnungen erfolgen schriftlich (z.B. Vertretungsplan, Formular, Notiz).
- MAU erfordert ein Dokumentieren der Stunden durch die Schulleitung (z.B. über den Vertretungsplan).
- Bei schwangeren, schwerbehinderten oder behinderten Lehrkräften und bei Lehrkräften in Rekonvaleszenz darf MAU nur nach Rücksprache und Zustimmung der betroffenen Lehrkraft angeordnet werden.
- Befristet Beschäftigte und Päd. Assistenzen dürfen keinesfalls zur Unterrichtsvertretung herangezogen werden.
- Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ist MAU erst nach Abschluss der Prüfungen und nach Absprache mit dem Seminar möglich.
- Anordnung von längerfristig vorhersehbarem MAU ist im Vorfeld auf dem Dienstweg dem Personalschulrat und dem Örtlichen Personalrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Schulleitung trägt die Angaben zu MAU in das Formblatt „Vorhersehbare Mehrarbeit“ ein und reicht dieses auf dem Dienstweg ein.
- Ein sogenanntes Minuskonto ist unzulässig! - z.B. *Die Klasse ist auf Lerngang, der Fachlehrkraft fallen 2 Stunden aus (3+4 Stunde). In dieser Zeit kann sie zu Vertretung herangezogen werden. Die ausgefallenen Stunden können aber nicht auf später verschoben werden = Minuskonto.*
- Geplantes Vorhalten von „Hohlstunden“ im Stundenplan, um Vertretungen aufzufangen, ist unzulässig!

Ausgleichsmöglichkeiten:

- Wenn abzusehen ist, dass ein längerfristig vorhersehbarer MAU notwendig wird, kann das Deputat der vertretenden Lehrkraft, aufgestockt werden. Aufstockungen sind zeitlich befristet möglich. Vorteile: Bezahlung ist besser und die Aufstockung ist renten- bzw. pensionswirksam.
z.B. *langfristiger Ausfall einer Lehrkraft wegen anstehender, unaufschiebbarer OP*
→ *Vertretungslehrkraft kann für diese Zeit ihr Deputat aufstocken.*
- Aufstockungen, die bis zum **ersten Tag nach den Pfingstferien** für das restliche Schuljahr beantragt werden, führen bei Teilzeitbeschäftigten derzeit dazu, dass auch für den Zeitraum der Sommerferien die erhöhte Besoldung erfolgt.



Berechnung:

- Vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte bekommen ab der 4. MAU-Stunde alle geleisteten Mehrarbeitsstunden pro Monat erstattet.
- Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte müssen ihre Bagatellgrenze berechnen:
Berechnungsformel:

$3 \times \frac{\text{aktuelles Deputat}}{\text{volles Deputat}} =$	<p><i>Die erste Stelle vor dem Komma entspricht der zu leistenden Mehrarbeit ohne Vergütung (= Bagatellgrenze), alle weiteren MAU-Stunden pro Monat werden ausgeglichen/abgerechnet.</i></p>
---	--

- Mehrarbeit wird vorrangig in Freizeit ausgeglichen oder vergütet.
- Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis bekommen ab der 4. Stunde alle geleisteten Mehrarbeitsstunden erstattet.
- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis bekommen ab der ersten geleisteten Mehrarbeitsstunde bis zum vollen Deputat ihre MAU als Freizeitausgleich oder durch Vergütung erstattet.

Bearbeitung der MAU-Anträge:

- MAU-Anträge können nur zum Schuljahresende abgerechnet werden. Die Bezahlung erfolgt dann für alle geleisteten MAU-Stunden, die bis zum Schuljahresende nicht mit Freizeit ausgeglichen wurden. Das entsprechende Formblatt „MAU Antrag auf Zahlung von Vergütung für Mehrarbeitsunterrichtsstunden“ erhalten Sie über die Schulleitung.
- Das Einreichen der MAU-Anträge zur Abrechnung obliegt jeder Lehrkraft. Die Abrechnung muss auf dem Dienstweg eingereicht werden.
- Tarifbeschäftigte Lehrkräfte können ihre Mehrarbeit bis zu einem halben Jahr nach Ende des Schuljahres geltend machen, wenn MAU nicht mit Freizeit ausgeglichen werden konnte.

Zu beachten:

- Für kurzfristige und langfristige Ausfälle muss ein Vertretungskonzept an der Schule vorliegen. Das Kollegium sollte die Erarbeitung, Beratung und Aussprache begleiten. Dieses Vertretungskonzept benötigt:
 - Beschluss der GLK
 - Zustimmung des ÖPR
- Die GLK hat ein Empfehlungsrecht für die Anordnung von Vertretungen (Konferenzordnung §2 Abs.9).
- Besteht die Notwendigkeit zur Mehrarbeit einer Lehrkraft, sollte darauf geachtet werden, dass die Bagatellgrenze im Monat überschritten werden kann, damit ein Ausgleich/ Abrechnung erfolgen kann.
- Lehrkräfte sollten ihre MAU-Stunden dokumentieren und mit der Schulleitung abgleichen.